



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Abteilung Milchwirtschaft
Pariser Platz 3
10170 Berlin

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON OAR Gerhard Kränzler
REFERAT/PROJEKT III B 3
TEL +49 (0) 228 99 682-2467 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 228 99 682-4018
E-MAIL IIB3@bmf.bund.de
DATUM 1. August 2014

BETREFF **EU-Milchquotenregelung;**
Durchführung der Milchquotenregelung für den Zwölfmonatszeitraum 2014/2015
GZ **III B 3 - M 7000/06/0008 :001**
DOK **2014/0669756**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einunddreißig Anwendungsjahren wird die EU-Milchquotenregelung zum 31. März 2015 auslaufen. In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass der letzte Anwendungszeitraum der Milchquotenregelung (Zwölfmonatszeitraum 2014/2015) noch genauso abzuwickeln ist, wie die vorherigen Zwölfmonatszeiträume. Das bedeutet, dass die Käufer und Direktverkäufer sämtliche ihnen nach der Milchquotenregelung obliegenden Aufgaben, wie beispielsweise die Abrechnung der einzelbetrieblichen Quoten, Abgabe der Mitteilungen, Erklärungen und Abgabeanmeldungen, Einbehalt von Vorauszahlungen, ggf. Einbehalt und Abführung der Überschussabgaben, auch nach dem 31. März 2015 zu erfüllen haben.

Sowohl die EU-Kommission als auch der Juristische Dienst des Rates haben übereinstimmend darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Milchquotenregelung nach der VO (EG) Nr. 1234/2007 gemäß Artikel 230 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1308/2013 uneingeschränkt gültig bleiben, bis alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Quotenjahren einschließlich des letzten Quotenjahres 2014/2015, in vollem Umfang nachgekommen

wurde. Folglich gilt die VO (EG) Nr. 595/2004 über den 31. März 2015 hinaus und stellt die Rechtsgrundlage für alle rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen dar, die sich auch aus dem Milchquotenjahr 2014/2015 ergeben.

Von der Zollverwaltung sind auch die nach der VO (EG) Nr. 595/2004 vorgeschriebenen Prüfungen und Kontrollen bei den Käufern, Direktverkäufern und Erzeugern für den Zwölfmonatszeitraum 2014/2015 (zu prüfender Zeitraum) noch nach dem 31. März 2015 durchzuführen. Die Prüfungen und Kontrollen werden bis spätestens 30. September 2016 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Mitgliedsunternehmen entsprechend informieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gleim-Arnold

Gleim-Arnold